

## **Richtlinien zur Verleihung des Kultur- und Kreativpreises des Landkreises Mühldorf a. Inn**

### **§1**

- (1) Der Landkreis Mühldorf a. Inn vergibt zur Auszeichnung von Einzelpersonen und Personengruppen, die auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Kunst, der Literatur, der Musik oder auf dem Gebiet der Heimat- und Brauchtumpflege besonders aner kennenswerte Leistungen erbracht haben, einen Kultur- und Kreativpreis.
- (2) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Kultur- und Kreativpreis des Landkreises Mühldorf a. Inn“.
- (3) Der Kultur- und Kreativpreis ist mit einer Zuwendung von 5.000 Euro verbunden. Der Preis kann geteilt werden.
- (4) Die Verleihung des Kultur- und Kreativpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.
- (5) Der Kultur- und Kreativpreis wird alle 2 Jahre vergeben.

### **§2**

- (1) Die Verleihung des Kultur- und Kreativpreises an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie
  - a) im Landkreis Mühldorf a. Inn geboren sind oder
  - b) im Landkreis Mühldorf a. Inn mehrere Jahre ansässig sind oder waren oder
  - c) ihr künstlerisches Schaffen im Landkreis Mühldorf a. Inn selbst oder für den Landkreis Mühldorf a. Inn unmittelbare Bedeutung hat.
- (2) Personengruppen können Preisträger sein, wenn ihr Wirken für den Landkreis Mühldorf a. Inn unmittelbare Bedeutung hat.
- (3) Einzelpersonen oder Personengruppen, deren künstlerisches Schaffen nur örtliche Bedeutung für eine Stadt oder Gemeinde des Landkreises Mühldorf a. Inn hat, können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Ein Preisträger oder eine Gruppe kann nur einmal für die gleiche Leistung mit dem Kultur- und Kreativpreis ausgezeichnet werden.

### **§3**

- (1) Das Recht, Personen oder Gruppen für den Preis vorzuschlagen, steht jedem Landkreisbürger zu.
- (2) Der Vorschlag ist schriftlich beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich Kreis- und Regionalentwicklung, einzureichen. Er muss den Vor- und Familiennamen bzw. den Namen der Personengruppe, die Anschrift und eine Begründung des Vorschlags enthalten.
- (3) Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die in der laufenden Verleihungsperiode eingereicht wurden. Früher gemachte Vorschläge müssen neu vorgelegt werden.
- (4) Über die Vergabe des Kultur- und Kreativpreises entscheidet eine 8-köpfige Jury. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Ein Vertreter des Landkreises Mühldorf a. Inn,

- b) ein Vertreter der Stadt Mühldorf a. Inn (Bereich Kultur),
- c) ein Vertreter der Stadt Neumarkt-Sankt Veit (Bereich Kultur),
- d) ein Vertreter der Stadt Waldkraiburg (Bereich Kultur),
- e) der amtierenden Bürgermeistersprecher,
- f) ein Vertreter der Handwerkskammer für München und Oberbayern, Bildungszentrum Mühldorf,
- g) ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft Altötting-Mühldorf und
- h) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Geschäftsstelle Mühldorf.

(5) Die Jury kann sich der Beratung besonders fachkundiger Persönlichkeiten bedienen.

#### **§4**

Der Kultur- und Kreativpreis wird in einer öffentlichen Veranstaltung durch den Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn verliehen.

#### **§5**

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.